

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1							
2							
3							

### Betreff

**Erlass einer kommunalen Informationsfreiheitssatzung**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

### Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat nimmt den Vortrag des Rechtsreferats zur Kenntnis.
2. Mit dem Erlass einer Informationsfreiheitssatzung soll abgewartet werden, bis Erfahrungen aus 3 Jahren in den anderen bayerischen Städten vorliegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erfahrungswerte – insbesondere zu den Punkten Häufigkeit der Anfragen, Verwaltungsaufwand und Gebührenerhebung – abzufragen und dem Stadtrat bis spätestens 31.03.2014 zu berichten.

### Sachverhalt

Mit Stadtratsbeschluss vom 23.02.2011 wurde die Verwaltung beauftragt darzulegen, inwieweit der Informationsfluss an die Bürger durch eine Informationsfreiheitssatzung verbessert werden kann.

1. Informationsfreiheitsgesetze und -satzungen werden erlassen, um dem Bedürfnis nach Transparenz der Verwaltung Rechnung zu tragen. Gerade in Bayern ist die Rechtslage aber

schwierig: Während für den Bereich der Bundesbehörden seit 2006 ein Informationsfreiheitsgesetz gilt, hat der Bayerische Landtag entsprechende Anträge bereits vier Mal abgelehnt. Für bayerische Staats- und Kommunalbehörden gibt es daher **kein Landes-Informationsfreiheitsgesetz**.

Ansprüche auf Informationen aus Akten und Vorgängen bei der Stadt Fürth bestehen daher nach **aktueller Rechtslage** wie folgt:

- aus dem **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG) bzw. dem Sozialgesetzbuch X. Buch (SGB X). Hier besteht ein **umfassendes Recht auf Akteneinsicht für Beteiligte** am (Sozial-) Verwaltungsverfahren;
- darüber hinaus **spezialgesetzlich** ohne Eingrenzung auf bestimmte Personen etwa aus dem Umweltinformationsgesetz und dem Verbraucherinformationsgesetz;
- darüber hinaus liegt die Gewährung von Informationen im **pflichtgemäßen Ermessen** der Stadtverwaltung.

2. In der **Praxis** gewähren die Ämter und Dienststellen **in der Regel Informationen** und Akteneinsicht, wenn keine Rechte Dritter entgegenstehen, d.h. wenn keine Daten über Dritte enthalten sind. Bei berechtigten Anfragen wird dem Interessenten empfohlen, eine Einverständniserklärung des Dritten vorzulegen (Beispiel: ein Kaufinteressent begehrt Auskünfte über ein Grundstück).

Rechtsstreite über Akteneinsicht und Verwaltungsinformationen sind selten; sie hängen meist mit Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Familienproblemen (Jugendhilfe) zusammen. Die meisten Auskunftsbegehren sind einfacher Natur und beziehen sich auf Bauleitplanung, Satzungsrecht und andere unproblematisch öffentlich zugängliche Informationen.

Es ist also nicht damit zu rechnen, dass eine Informationsfreiheitsatzung den Bürgern viele Erkenntnisse gewährt, an die sie sonst nicht hätten gelangen können.

3. Soweit aus Gründen der Transparenz eine Regelung gewollt ist, können die Kommunen Satzungen erlassen. Diese dürfen sich aber dann nur auf Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches beziehen, da nur insoweit die Befugnis zum Satzungserlass besteht (Art. 22 GO).

Hier ergibt sich ein Hauptproblem bei der Anwendung von Informationsfreiheitsatzungen: Die Verwaltung muss bei **jeder Anfrage prüfen, ob die gewünschte Information zum eigenen oder zum übertragenen Wirkungsbereich gehört und ggf. aufwendige Trennarbeit in der Akte leisten**.

**Ferner muss gewährleistet sein, dass schutzwürdige Daten Dritter sowie interne Vorgänge (Entwürfe, Rücksprachen mit Vorgesetzten usw.) abgedeckt oder entfernt werden.**

Der Bayerische **Städtetag** hat bereits 2006 den Erlass kommunaler Informationsfreiheitsatzungen abgelehnt (Anlage 2); in einem Sachstandsbericht vom 16.03.2010 bekräftigte er diese **Ablehnung**:

- „Akteneinsichtsrecht nach VwVfG  
*Beteiligte im Verwaltungsverfahren haben ein ausreichend abgesichertes Akteneinsichtsrecht (Art. 29 BayVwVfG).*
- Grenzen des Informationsrechtes  
*Durch die Informationsfreiheitsatzung würde die Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen nicht erhöht werden, da die Informationsfreiheit nicht schrankenlos gewährt werden könnte. Die zu schützenden Passagen müssten unkenntlich gemacht werden. Diese wiederum könnten für den eigentlichen Zweck des Gesetzes, mehr Verwaltungstransparenz zu schaffen, sogar kontraproduktiv sein. Bei den Nichtbeteiligten am Verfahren könnte der Eindruck entstehen, dass durch die Unkenntlichmachung etwas „verheimlicht“ werden soll. Dies könnte möglicherweise zu mehr Frust als zur Akzeptanz führen.*
- Erhöhung von Verwaltungsaufwand  
*Durch die Informationsfreiheitsatzung könnte ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand durch deren Vollzug entstehen, da die angefragten Akten jeweils daraufhin untersucht werden müssten, welche Passagen unkenntlich gemacht werden müssten. Auch sind dann Streitigkeiten über die Unkenntlichmachung von Teilen der Akten sowie über Ablehnungsbescheide zu erwarten.“*

**Eine Informationsfreiheitsatzung ist daher h. E. nicht mit den in Fürth aktuell prioritären Zielen der Aufgabenkritik und Einsparung vereinbar.**

4. Zwar ist **Gebührenerhebung** grundsätzlich möglich, es ist aber davon auszugehen, dass diese nicht kostendeckend wirkt, vor allem für die Fälle der Ablehnung von Akteneinsicht.

Die Landeshauptstadt München hat vor Erlass ihrer Informationsfreiheitsatzung eine bundesweite Abfrage in Großstädten durchgeführt. Als Fazit wurde festgestellt: „*Tendenziell lässt sich insgesamt feststellen, dass die meisten Großstädte im Ergebnis anführen, dass der Bedarf nach Auskünften (...) nicht sehr groß ist. Allerdings ist zu vermerken, dass teilweise einzelne Fälle mit erheblichem Aufwand verbunden sind. Insofern ist davon auszugehen, dass keine Kostendeckung durch etwa mögliche Gebührenerhebungen zu erzielen ist. Die Informationswünsche Einzelner werden daher in nicht unerheblichen Umfang aus Steuermitteln aller Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Großstadt finanziert.*“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/ V 05676, S. 5, Hervorhebungen von RA)

Dieses Fazit deckt sich mit den bisherigen Fürther Erfahrungen beim Vollzug des VwVfG und des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes.

5. Praxis in der Städteachse: Nürnberg und Erlangen haben aus den o.g. Gründen **keine** Informationsfreiheitsatzung. Nürnberg gibt sich für Anträge außerhalb des gesetzlichen Akteneinsichtsrechts eine Richtlinie zur Ermessensbindung.

**6. Empfehlung:**

München will die nächsten drei Jahre die Erfahrungen beim Vollzug evaluieren. Daher wird **vorgeschlagen**, zunächst keine Informationsfreiheitsatzung zu erlassen, sondern das **Ergebnis der Evaluation in München und auch die Erfahrungen anderer Städte abzuwarten**. Durch die bestehenden, gut funktionierenden Strukturen des Erfahrungsaustauschs ist der Informationsfluss gesichert. Der Datenschutzbeauftragte schließt sich dieser Auffassung und dem Vorschlag an.

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	bei Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vvhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor:	<input type="checkbox"/> RA	<input checked="" type="checkbox"/> RpA	<input type="checkbox"/> weitere: <input checked="" type="checkbox"/> DSB
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III

Fürth, 30.03.2011

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:  
Frau Dr. Gawehns

Tel.:  
2302